

Jugendordnung des Landes Ringer-Verbandes Sachsen – Anhalt

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Ringerjugend ist die Jugendorganisation des Landes Ringer-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. (LRV). Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitglieder des LRV, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten Jugendvertreter/innen (Jugendsprecher, Jugendleiter) bilden die Ringerjugend. Diese gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

§ 2 Grundsätze

Die Ringerjugend des LRV bekennt sich zu einer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Sie vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität. Sie fördert die soziale Integration. Die Ringerjugend tritt rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen, gewalttätigen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen entschieden entgegen. Die Ringerjugend kooperiert mit allen Verbänden und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen. Sie setzt sich für den Schutz und den Erhalt der Umwelt ein.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Ringerjugend des LRV sind unter Beachtung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung:

- a) Förderung des Sports im Allgemeinen und des Ringkampfsports im Besonderen;
- b) junge Sportler zu vielseitigen, körperlich und geistig gewandten Menschen auszubilden;
- c) menschliche Begegnungen im In- und Ausland fördern und damit der Verständigung im Innern wie auf internationaler Ebene dienen;
- d) die Zusammenarbeit mit dem DRB und der Sportjugend Sachsen-Anhalt und anderen Jugendorganisationen zu fördern.

§ 4 Verbandsjugendversammlung

Die Verbandsjugendversammlung setzt sich zusammen aus den Jugendleitern der dem LRV angeschlossenen Vereine, einem Jugendsprecher je Verein und dem Jugendwart des LRV. Die Verbandsjugendversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Weitere Versammlungen müssen stattfinden, wenn mindestens 30 % der Vereinsjugendleiter dies wünschen. Die Verbandsjugendversammlung ist vom Jugendwart des LRV mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben einzuberufen. Sie ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind je Verein der Jugendleiter oder sein Vertreter und der Jugendsprecher sowie der Jugendwart des LRV. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Stimmenhäufung oder Übertragung ist nicht möglich.

§ 5 Jugendwart

Der Jugendwart wird alle vier Jahre von der Verbandsjugendversammlung vorgeschlagen. Die Wahl wird von der Mitgliederversammlung des LRV bestätigt. Der Jugendwart gehört dem LRV-Präsidium mit Sitz und Stimme an.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 03.05.2013 nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des LRV in Kraft, sie ist ergänzender Bestandteil der Satzung des LRV in der jeweils gültigen Fassung und sie ersetzt die bisherige Jugendordnung.